

Die Vereinssatzung des FC Bayern Fanclubs Sünching

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Rechtsform

Der Club führt den Namen „Fanclub Sünching“, hat seinen Sitz in Sünching und ist in dem Vereinsregister FC Bayern München eingetragen.
Die Clubfarben sind Rot und Weiß.

2. Zweck und Aufgaben

- Zweck und Aufgabe des Clubs ist die Förderung der Geselligkeit und des Sports. Der Club ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
- Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Vereinsvermögen

- Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgaben über 200,00 € bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

- Bei Auflösung des Clubs oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Clubvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Es fällt an den Sportverein Sünching, Jugendabteilung für dessen Jugendarbeit.
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12.

II. Mitgliedschaft

5. Mitglieder

Der Club besteht aus: aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch die Vorstandschaft erfolgen.

6. Aufnahme

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, neutrale Person werden. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich durch die Vorstandschaft zur Kenntnis zu bringen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und mindestens eines Jahresbeitrages in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Clubs. Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

7. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu benutzen. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

8. Pflichten der Mitglieder

- Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Club und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Clubs oberstes Gebot sein. Den Anordnungen der Vorstandschaft und der von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschlüsse in allen Vereinssangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
- Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe und Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.

9. Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss

Den Austritt aus dem Club kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) bis spätestens 01.10. schriftlich (Einschreibbrief) erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seine Verwahrung befindlichen, dem Club gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Verein herauszugeben.
- Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch die Vorstandschaft
 - a) Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs
 - b) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) Bei vereinsschädigendem Verhalten
 - d) Wenn ein Mitglied bei Beitragsfälligkeit mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

III. Organe

10. Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

11. Mitgliederversammlung

- Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung ist spätestens bis Januar einzuberufen.

- Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Cluborgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, Rechnungs- und Kassenprüfers. Sie nimmt die Berichte vom Vorstand entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über vorliegende Anträge. Erst mit 6monatiger Mitgliedschaft hat man die Befugnis zu wählen oder gewählt zu werden.

- Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder mindestens zwei Zehntel der Mitglieder beantragt.

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Sie muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei der Poststempel maßgebend ist.

- Anträge
Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit drei Viertel Mehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der erschienen Mitglieder.

12. Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Ehrungen
5. In den Wahljahren
Entlastung des Vorstandes
Wahl des Vorstandes
Kassenwartes
Kassenprüfers
Schriftführers
6. Anträge
7. Verschiedenes

13. Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstand geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Der Verwaltungsbeirat hat der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder zu unterbreiten. Erhält der Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirates im 1. Wahlgang nicht die Mehrheit, so hat der Verwaltungsbeirat der Mitgliederversammlung einen weiteren Wahlvorschlag zu machen. Findet auch dieser nicht die Mehrheit, so sind aus der Mitgliederversammlung weitere Wahlvorschläge entgegenzunehmen und zur Abstimmung zu stellen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang, soweit nicht die Mitgliederversammlung Einzelwahl beschließt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabfrage erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, einen Ersatzmann zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des Vorstands. Scheidet der Vorstand aus, muss innerhalb 4 Wochen nach Ausscheiden eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden. Die Abberufung von Funktionären der Vorstandschaft kann außerhalb der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt beim Wahlausschuss.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist und vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand gegengezeichnet werden muss.

14. Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorstand
2. Vorstand

1. Kassierer
2. Kassierer

Schriftführer

1. Kassenprüfer
2. Kassenprüfer

Beisitzern

15. Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Vorstandschaft 2 fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Clubs. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher zu prüfen. Beanstandungen haben sie dem Vorstand zu berichten.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden durch den Vorstand geahndet.

16. Vereinsordnung

Durch die Vorstandschaft wird eine Geschäftsordnung beschlossen.

17. Haftungsausschluss

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzungen von Anlagen, Einrichtungen und Geräten, bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Vorstandschaft haftet nicht mit ihrem Privatvermögen.

18. Auflösung des Clubs

Der Club wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Clubs die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

19. Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

20. Inkrafttreten der Satzung

Laut Satzungsanhang vom 18.07.1997 ist die Wahl zum Schriftführer ab dem 16. Lebensjahr möglich.

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft, sie wurde am 17.02.2018 durch die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung genehmigt.